

Sitzungsvorlage DS 2010/144

Städt. Entwässerungseinrichtung
Kaufmännische Betriebsleitung
Walter Lehmann (KGL)
Birgit Boneberger
(Stand: **15.04.2010**)

Mitwirkung:
Tiefbauamt

Aktenzeichen:

**Umwelt- und Verkehrsausschuss als
Betriebsausschuss Städt. Entwässerungseinrichtungen**

nicht öffentlich am 21.04.2010

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 27.04.2010

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 27.04.2010

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 27.04.2010

Gemeinderat

öffentlich am 03.05.2010

Trennung der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung in zwei eigenständige öffentliche Einrichtungen
- Erlass der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
(mit Umstellung des Gebührenmaßstabs und Gebührenregelung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Trennung von zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung in zwei eigenständige öffentliche Einrichtungen wird zugestimmt.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben samt Gebührenfestsetzung wird beschlossen (Anlage 1).
3. Die Anpassung des Gebührenmaßstabs sowie die Gebührenkalkulation bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Sachverhalt:

1. Aufteilung der Abwasserbeseitigung in zwei eigenständige Einrichtungen

Die Beseitigung von Abwasser ist nach § 45 b Wassergesetz gesetzliche Aufgabe der Gemeinden. Bezüglich der rechtlichen Organisation steht den Gemeinden ein Auswahlermessen zu. Den Städten und Gemeinden steht es nach § 9 Abs. 1 KAG regelmäßig frei, technisch getrennte öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, wie dies bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung der Fall ist, entweder zu einer einheitlichen Einrichtung zusammenzufassen oder sie in getrennten Einrichtungen zu betreiben. Da sich die Entsorgungsleistungen im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung von den Leistungen, die im Rahmen der zentralen Abwasserbeseitigung zu erbringen sind, erheblich unterscheiden, wird neuerdings empfohlen, die beiden Aufgaben jeweils in eigenständigen (getrennten) öffentlichen Einrichtungen zu erledigen.

Während bei der zentralen Abwasserbeseitigung das Abwasser über das Kanalnetz ins Klärwerk gelangt (und auch Kanal- und Klärwerksbeiträge erhoben werden), müssen bei der dezentralen Abwasserbeseitigung die Abwässer und Schlämme aus den geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen abgeholt und im Klärwerk abgeliefert werden. Die Abholung der Abwässer und Schlämme erfolgt über eine von der Stadt beauftragten Fremdfirma. Die Fremdfirma holt die Schlämme auf den Privatgrundstücken ab und leitet diese in den Vorlagenbehälter auf der Kläranlage ein.

Die dezentralen Abwasseranlagen sind im Gegensatz zu den zentralen Abwasseranlagen nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, sondern Teil der privaten Entwässerungsanlage der Grundstückseigentümer. Damit fällt die Herstellung und Unterhaltung dieser Anlage in den Zuständigkeitsbereich der Grundstückseigentümer, so dass der Stadt insoweit keine Kosten entstehen. Mit dem Erlass einer Entsorgungssatzung geht lediglich die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen auf die Stadt über, die hierfür von den Grundstückseigentümern Gebühren nach § 13 KAG erheben kann.

2. Anpassung des Gebührenmaßstabs

Durch eine Messeinrichtung am Abholfahrzeug kann die Menge der entnommenen Abwasser- und Schlammengen so präzise gemessen werden, dass diese als Wirklichkeitsmaßstab akzeptiert werden können. Damit scheidet die Erhebung der Gebühren nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie beispielsweise dem Wasserverbrauch, im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung aus.

Somit ist auch durch die Maßstabsanpassung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung eine Trennung der dezentralen und zentralen Abwasserbeseitigung in zwei getrennte öffentliche Einrichtungen geboten.

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung werden die Abwassermengen bis auf Weiteres nach dem Frischwasserverbrauch (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) berechnet.

3. **Kosten und Finanzierung:**

Auch bei der Neukalkulation der Gebühren für die Entsorgungsanlagen zeigte sich, dass gegenüber dem bisher einheitlich angesetzten Frischwassermaßstab (bezogene Trinkwassermenge entspricht abgeleiteter Abwassermenge) für die Schlämme aus den Kleinkläranlagen und das Abwasser aus geschlossenen Gruben aufgrund des gegenüber "normalem" häuslichen Abwasser erheblich höheren Verschmutzungsgrades und unter Berücksichtigung der dem Entwässerungsbetrieb real entstehenden Kosten ein Maßstabwechsel hin zum Mengenmaßstab (konkret entsorgte = bezahlte Menge) angebracht ist.

Die kostendeckende Gebühr liegt nunmehr bei 20,66 €/cbm Abwasser aus geschlossenen Gruben und 37,04 €/cbm Schlamm aus Kleinkläranlagen (bisher jeweils 2,48 €/cbm bezogenes Trinkwasser) (siehe Anlage 2). Für die Entleerung beauftragt das Tiefbauamt der Stadt Ravensburg eine Fremdfirma. Diese hat für die Entleerung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben neuerdings einen einheitlichen Preis von 10,30 €/cbm Schlamm (zuzüglich MwSt.) angeboten. Zu der Entleerungsgebühr der beauftragten Fremdfirma sind noch die Verwaltungsgebühren in Höhe von ca. 12.800 € hinzuzurechnen (siehe Anlage 4). Da von den Grundstückseigentümern mit dezentralen Abwasseranlagen keine Kanal- und keine Klärbeiträge erhoben werden, waren diese Entlastungen aus der Kalkulation der Klärgebühr für die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen herauszurechnen. Danach ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 0,91 €/cbm (siehe Anlage 3).

Auf Grund der festzustellenden höheren organischen Belastungen und Feststoffanteile der Abwässer aus geschlossenen Gruben und aus Kleinkläranlagen kann nicht die gleiche Klärgebühr angesetzt werden wie für die zentral anfallenden Abwässer.

Dem höheren Reinigungsaufwand für das Abwasser aus dezentralen Anlagen wird kalkulatorisch dadurch Rechnung getragen, dass die auf die dezentralen Anlagen entfallende Abwassermenge mit einem Faktor multipliziert wird, der dem durchschnittlich höheren Verschmutzungsgrad und damit entsprechend höherem notwendigen Reinigungsaufwand entspricht.

Beispielsweise wird Abwasser aus geschlossenen Gruben, das im Durchschnitt doppelt so stark verschmutzt ist wie "normales" häusliches Abwasser im Rahmen der Gebührenkalkulation mit der doppelten Abwassermenge berücksichtigt. Die so ermittelte Klärgebühr pro Kubikmeter Abwasser wird bei Abwasser aus geschlossenen Gruben ebenfalls mit dem Faktor 2 multipliziert, so dass sich pro Kubikmeter Abwasser eine Klärgebühr ergibt, die doppelt so hoch ist wie die Klärgebühr für "normales häusliches" Abwasser.

Die Schlämme aus den Kleinkläranlagen sind in der Regel um das zwanzigfache stärker verschmutzt als häusliches Abwasser. Deshalb wird die entnommene Schlammmenge bei Kleinkläranlagen mit dem Faktor 20 multipliziert. (Mit Beschluss des VGH Ba-Wü vom 05.11.2007 Az: 2 S 2921/06 wurde unter Bezug auf eine Untersuchung der VEDEWA (BWGZ 1996, Nr. 5) entschieden,

dass beim Abwasser aus Kleinkläranlagen sogar ein Multiplikator von 25 gegenüber einem cbm häuslichen Abwasser sachgerecht sei.)

4. Inkrafttreten

Im 1. Quartal 2008 wurden die betroffenen Landwirte durch die Stadtverwaltung und das Landratsamt bereits über zum 01.01.2010 in Kraft tretende neue wasserrechtliche Bestimmungen informiert. Dort wurden mögliche Alternativen der zukünftigen Abwasserbeseitigung dargestellt. Wegen Einzelheiten wird auf die DS 2007/345 hingewiesen. Bereits seinerzeit wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass zum 01.01.2010 parallel eine Neuregelung der Gebühren für die dezentrale Entwässerung vorgenommen werden muss. Da insoweit die in der Abwassersatzung enthaltene Gebührenregelung zum 31.12.2009 aufgehoben wird fehlt es derzeit an einer notwendigen Regelung ab dem 01.01.2010. Diese Lücke muss nun geschlossen werden
Einem rückwirkenden Inkrafttreten der Entsorgungssatzung steht nach Ansicht der Stadtkämmerei deshalb nichts entgegen.